

Hinweise für kirchliche Chöre zu Chorproben und Chorgesang im Gottesdienst in der Alarmstufe II

Stand: 29. November 2021

Die 2G+ - Regelung ist in der Alarmstufe II nach Bundesinfektionsschutzgesetz in Verbindung mit CoronaVO Baden-Württemberg zwingend notwendig.

- In geschlossenen Räumen können bei Alarmstufe II an Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten bzw. Konzerten außerhalb von Gottesdiensten nur Sänger/-innen inkl. Chorleiter/-in teilnehmen, die **einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und zusätzlichen einen negativen, tagesaktuellen Test nachweisen.**
- Impfung oder Genesung ist gegenüber dem Hygieneverantwortlichen verpflichtend nachzuweisen. Dabei ist auf die zeitlich begrenzte Gültigkeit von Genesenennachweis zu achten.
- Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergertests>

Maskenpflicht

- Bei der Alarmstufe II besteht auch beim Singen in Innenräumen grundsätzlich die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (mindestens medizinische Maske).¹
- Bei Proben im Freien ist das Singen ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Metern) generell erlaubt.

CO²-Meßgerät

- Der Einsatz eines CO²-Messgeräts ist in der Alarmstufe II verpflichtend. Bei Proben sind die Lüftungsempfehlungen der Warnstufe anzuwenden.

Alarmstufe II: Größerer Abstand

- Der Mindestabstand von 1,50 Meter ist einzuhalten. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, den Abstand von 2 Metern einzuhalten.

¹ Nach §3 Absatz 2 Nr. 6 und 7 der CoronaVO Baden-Württemberg wird die Möglichkeit zum Ablegen nur gewährt, wenn es im Einzelfall zumutbar ist oder wenn anderweitige gleichwertige Schutzmaßnahmen gewährleistet sind (z.B. Vergrößerung der Abstände, Plexiglasscheiben, Reduzierung der Probendauer, Proben in Räumen mit großer Höhe).

Sonderregelung für den liturgischen Gesang von Scholen/ Kleinensembles in der Alarmstufe II

- Im Gottesdienst und in einer unmittelbar darauf bezogenen Probe kann beim Vorgang des Singens selbst das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ausgesetzt werden, wenn zu 2G+ zusätzlich nachstehende Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden:
 - a) Der Abstand von mindestens 2 Metern ist zwingend einzuhalten
 - b) Die Anzahl der Sänger/-innen der Schola/des Kleinensembles ist auf 4 – 8 zu begrenzen, je nach Größe des Kirchenraumes
 - c) Die Probe muss in der Kirche stattfinden und ist auf die Dauer von 45 Minuten zu begrenzen

Weitere Bestimmungen:

- Für professionelle Solisten und Instrumentalisten, die im Rahmen ihrer Berufsausübung auftreten, gelten bzgl. des Zugangs die Vorgaben des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG.
- Bläser werden hinsichtlich der Abstände wie Sänger/-innen behandelt.
- Für Streicher sind geringere Abstände möglich.

Regelung für Kinder- und Jugendchöre

- Vor dem Singen in sonntäglichen Gottesdiensten sind alle Teilnehmer/innen der Kinder- und Jugendchöre einschließlich des/der Chorleiters/in zu testen
- Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie unter Chor-/Ensembleproben beschrieben
- Für Schüler/-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr reicht ihr Schülerschein als Testnachweis aus; sie benötigen auch unter 2G+ keinen weiteren tagesaktuellen negativen Test
- Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, benötigen in allen möglichen Stufen (Alarmstufe II, Alarmstufe I, Warn- und Basisstufe) einen negativen Antigen-Test
- Die Landesministerien weisen darauf hin, dass diese Regelung für Schüler/innen ab dem 12. Lebensjahr voraussichtlich nur noch bis "kurz vor Weihnachten" bestehen bleibt. Danach ist voraussichtlich für diese Altersgruppe auch ein Geimpft- oder Genesenen-Nachweis Pflicht
- Schüler/innen ab 18 Jahre werden wie sonstige Erwachsene behandelt und haben mittels ihres Schülerscheines keinen automatischen Zugang mehr (sie brauchen 2G bzw. 2G+ - Nachweise)